

Schülerwanderungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. Februar 2007 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.48 401

1. Aufgabe und Bedeutung

Schülerwanderungen sind schulische Veranstaltungen, die wie der Unterricht der Bildung und Erziehung im Sinne des Art. 131 BV dienen; besonders sollen sie die Gemeinschaft in der Klasse und das soziale Verhalten der Schüler fördern.

1.1 Schülerwanderungen sind in der Regel ganztägige schulische Veranstaltungen.

1.2 Wanderungen sollen die Schüler vor allem mit der näheren Heimat vertraut machen. Wesentliche Ziele sind dabei die Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, die Mitmenschen sowie die Förderung der Gesundheit durch Bewegung.

1.3 Mit Schülerwanderungen können u.a. folgende Inhalte verbunden werden:

- Besuch von Einrichtungen, die der Bildung und Erziehung der Schüler dienen;
- Waldbegehungen;
- Begehungen von Lehrpfaden ;
- Geoökologische Studien;
- Besichtigung von landwirtschaftlichen Betrieben und/oder Nutzflächen;
- Bewegungs- und Geländespiele;
- Erlebnispädagogische Inhalte;
- Meditationen / Phantasiereisen;
- Radwanderungen (siehe auch Nr. 3.4);
- Baden und Schwimmen (siehe auch Nr. 3.4).

1.4 Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen sind keine Schülerwanderungen (siehe dazu Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen“)

2. Vorbereitung

2.1 Zu Beginn eines jeden Schuljahres beschließt die Lehrerkonferenz allgemein über die von der Schule durchzuführenden Wanderungen; der Schülerschuss ist anzuhören. Es wird empfohlen, Wanderungen für alle Klassen einer Schule am gleichen Tag zu veranstalten. Wanderungen dürfen nicht an unterrichtsfreien Tagen stattfinden.

Über die Durchführung von Wanderungen im Einzelnen entscheidet der Schulleiter. Für Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an Wanderungen nicht teilnehmen können, ist grundsätzlich Unterricht oder Betreuung vorzusehen.

- 2.2 Für Grund-, Haupt-, Förder-, Real-, Wirtschaftsschulen und Gymnasien werden mindestens zwei Schülerwanderungen im Schuljahr verbindlich vorgeschrieben. Die Durchführung eines weiteren Wandertages wird empfohlen. An den beruflichen Schulen soll mindestens eine Wanderung im Schuljahr stattfinden, die nach Möglichkeit ein ausbildungsbezogenes Wanderziel einschließt. Eigene Wanderungen können für Schüler, die sich für die schulische Gemeinschaft in besonderer Weise engagieren, durchgeführt werden.
- 2.3 Schüler und Erziehungsberechtigte sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die geplanten Wanderungen zu informieren.
- 2.4 Die Schüler sind frühzeitig vor Antritt einer Wanderung auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung sowie eines rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verhaltens in der Öffentlichkeit sowie im Umgang mit der Natur hinzuweisen.
- 2.5 Bei Wanderungen ist das Ziel der Altersstufe und der Reife der Schüler entsprechend zu wählen, insbesondere bei gefahreneigenen Schulwanderungen, z. B. Wanderungen im Gebirge, an Seen oder mit dem Fahrrad. Unverhältnismäßig lange Anfahrten sind zu vermeiden. Ferner muss sichergestellt sein, dass körperlich schwächere Schüler nicht überfordert werden. Wanderungen für Grundschüler, vor allem der ersten beiden Jahrgangsstufen, dienen ausschließlich dem Kennenlernen der engeren Heimat; Fahrten sollen unterbleiben.
- 2.6 Die bei Schülerwanderungen entstehenden Auslagen müssen zumutbar sein. Freiplätze bei Bus- oder Bahnfahrten sollen grundsätzlich für die Begleitpersonen genutzt werden.

3. Durchführung

- 3.1 Eine Schülerhöchstzahl je Lehrkraft bzw. Begleitperson für eine Wanderung wird nicht festgesetzt; es kommt hier vielmehr auf das Alter, auf die Reife der Schüler und die Art der Wanderung an. Bei allen Schülerwanderungen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 ist die Begleitung durch zwei Begleitpersonen grundsätzlich vorgeschrieben. Alle Schülerwanderungen sollen von mindestens einer Lehrkraft pro Klasse geführt werden, die auch gegebenenfalls gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt ist. Führen zwei Klassen gemeinsam die Wanderung durch, dann können zwei Begleitpersonen für die gesamte Gruppe genügen. Unabhängig von der Klassenstufe sollte bei allen gefahreneigenen Schülerwanderungen eine zweite Begleitperson vorhanden sein.
- 3.2 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Wanderung ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Schulordnungen ist insbesondere im Hinblick auf den Konsum von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen sollen durch ihr Verhalten den Schülern ein Vorbild sein.

- 3.3 Der Treff- und Endpunkt einer Wanderung soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen. Für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen. Beginn und Ende einer Wanderung sind so festzulegen, dass auch auswärtige Schüler mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum Treffpunkt und zurück gelangen können. Lässt sich der ursprünglich für die Rückkehr bestimmte Zeitpunkt nicht einhalten, so soll die Schule, oder eine andere geeignete Stelle (z. B. Gemeinde oder Polizei) davon in Kenntnis gesetzt werden, damit die Erziehungsberechtigten verständigt werden können. Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht.
- 3.4 Jede Begleitperson ist verpflichtet, ihr Augenmerk auf die vielfältigen Gefahren zu richten, die sich auf einer Wanderung ergeben können.
- Auf verkehrsgerechtes Verhalten ist zu achten. Radwanderungen setzen besonders geeignete Verkehrswege voraus. Es ist unbedingt auf Verkehrssicherheit zu achten und es besteht generell Helmpflicht für alle Teilnehmer.
 - Mindestens eine Begleitperson muss ein funktionstüchtiges Handy bei sich haben.
 - Bei Bergwanderungen ist die Verantwortung der Begleitpersonen besonders groß. Ein Gelände, das unter normalen Verhältnissen harmlos ist, kann durch Wetterstürze, Schneefälle und Lawinen unter Umständen lebensgefährlich werden.
 - Auf die vielfältigen Unfallgefahren beim Baden und die erhöhte Verantwortung der Aufsichtspersonen wird nachdrücklich hingewiesen. Auch in Schwimmbädern bleibt die Pflicht zur Aufsichtsführung über die Schüler in vollem Umfang bei der Begleitperson, ungeachtet der Pflichten der Fachkraft für Badebetriebe (ehem. Bademeister). Eine der Begleitpersonen muss das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (oder höher) besitzen.
 - Ein Erste-Hilfe-Set incl. Verbandszeug ist mitzuführen.
- 3.5 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen und Schüler im Rahmen von Wanderungen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Anhalten von Kraftfahrzeugen - außer in begründeten Notfällen - verboten.

4. Sonstiges

Die Schüler sind bei Wanderungen im Rahmen der Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Eine zusätzliche Unfallversicherung ist deshalb nicht erforderlich. Bei bestimmten Unternehmungen im Rahmen von Wanderungen empfiehlt sich der Abschluss einer Gruppen-Haftpflichtversicherung.

5. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 17. März 1993 (KWMBI I S. 187) außer Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI I 2007 S. ...